

Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktobberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 07.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 75

Donnerstag, 12.03.2020

Nummer 05

Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:

Der Antrag auf Nutzungsänderung: Vermietung einer Ferienwohnung in eigengenutzter Immobilie in Schwangau, Pfleger-Rothutweg 9, Gemarkung Schwangau, Flurnummer(n) 1362/4 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 20.02.2020 (Gz.: 40 - 1104/19) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktobberdorf, Zimmer D 261, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gudrun Hummel, Regierungsdirektorin Eapl.: 40-1104/19

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Frau Tanja Viktoria Krüger, Wangerstr. 7, 86862 Lamerdingen, z. Zt. unbekanntes Aufenthalts

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung

des Landratsamtes Ostallgäu vom 15.07.2019, Aktenzeichen 30-1420/MOD AU800 wegen Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktobberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Thomas Haltmayr

Eapl.: 30-14207MOD-AU800

Bekanntmachung

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Hier: Herr Ervis Komino, geb. 29.11.1985 in Tirane, wohnhaft in 1001 Tirane (Albanien), RR. Njazi Demi App 45 Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Der Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 08.01.2020, Aktenzeichen 30-143, Grund der Anordnung: Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch machen zu dürfen, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktobberdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Stefan Miller, Verwaltungsfachwirt

Eapl.: 30-1430

Bekanntmachung

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Hier: Herr Azeddine Fennani, geb. 06.01.1976 in Khouribga, wohnhaft in 46043 Castiglione Delle Stiviere (Italien), Via Isabelle D'Este 82

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Der Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 14.01.2020, Aktenzeichen 30-143; Grund der Anordnung: Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch machen zu dürfen, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktobberdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Stefan Miller, Verwaltungsfachwirt

Eapl.: 30-1430

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn Frank Karl Lingen, Unterdorf 9, 87645 Schwangau, z. Zt. unbekanntes Aufenthalts

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 21.02.2020, Aktenzeichen 30-1420/FÜS CS299 wegen Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz kann beim

Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktob-
dorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststun-
den eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit
öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt,
nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Thomas Haltmayr Eapl.: 30-1420/FÜS-CS299

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Frau Brigitta Bogdán, Tosso-
weg 7, 87645 Schwangau, z. Zt. unbekanntes Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustel-
lungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung
des Landratsamtes Ostallgäu vom 25.02.2020, Aktenzei-
chen 30-1420/OAL GC657 wegen Vollzug der FZV; Grund
der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim
Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktob-
dorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststun-
den eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit
öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt,
nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Thomas Haltmayr Eapl.: 30-1420/OAL-GC657

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwal- tungsgemeinschaft Buchloe, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2020

I. Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 Satz 1 VGemO sowie der Art.
63 ff. GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Buchloe fol-
gende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hier-
mit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben mit 3.959.000 € und im Vermö-
genshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 349.000
€ ab.

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförde-
rungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4 (1) Verwaltungsumlage (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 VGemO)
Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf
(Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwal-
tungshaushalt wird auf 3.050.224,24 € festgesetzt.

Der nicht gedeckte Finanzbedarf wird nach der Zahl der
Einwohner auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt. Die für
die Berechnung der Verwaltungsumlage maßgebende Ein-
wohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni 2019 wird für die
Mitgliedsgemeinde

Buchloe	auf	13.257
Jengen	auf	2.452
Lamerdingen	auf	2.040
Waal	auf	2.350
insgesamt	auf	20.099

Einwohner festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf 151,76
€ festgesetzt. Sie beträgt für die Mitgliedsgemeinde

Buchloe	2.011.882,32 €
Jengen	372.115,52 €
Lamerdingen	309.590,40 €
Waal	356.636,00 €
	3.050.224,24 €

(2) Investitionsumlage (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 VGemO)

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5 Einrichtung der Verwaltungsgemeinschaftsumlage

(1) Die Verwaltungsumlage ist mit einem Zwölftel des Jah-
resbetrages am 25. eines jeden Monats zu entrichten.

(2) Sofern bei Fälligkeit der ersten Rate die Haushaltssat-
zung noch nicht erlassen ist, wird
zum jeweiligen Fälligkeitstermin eine Vorausleistung in
Höhe eines Zwölftels der für das vorangegangene Haus-
haltsjahr festgesetzten Umlage erhoben.

§ 6 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen
Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
250.000 € festgesetzt.

§ 7 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in
Kraft.

Buchloe, den 27.02.2020
Josef Schweinberger

Gemeinschaftsvorsitzender
II. Das Landratsamt Ostallgäu hat mit Schreiben vom
30.01.2020, Az.: 10-9410.4/2, die Haushaltssatzung rechts-
aufsichtlich geprüft. Genehmigungspflichtige Teile enthält
die Haushaltssatzung nicht.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom
Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten
amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffent-
lich bei der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe, Rathaus-
platz 1, 86807 Buchloe, Zimmer 115, zu den allgemeinen
Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 10 Abs. 2
VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3
Satz 3 GO).“

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Eapl.: 10-9410.4/2

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulver- bandes Eisenberg, 87637 Eisenberg, Landkreis Ostall- gäu, für das Haushaltsjahr 2020

I. Aufgrund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1
Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. GO erlässt der Schulver-
band Eisenberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hier-
mit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben mit 317.000,00 € und im Vermö-
genshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
126.000,00 € ab.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaß-
nahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt
werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbe-
darf (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Ver-
waltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf
181.600,00 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird
nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder um-
gelegt.

2. Die Verbandsschule wurde zum 01.10.2019 von insges-
amt 83 Verbandsschülern (ohne Gast Schüler) besucht.

3. Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler
2.188,00 €.

2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbe-
darf (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Ver-
mögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf
60.000,00 € festgesetzt.

2. Dieser ungedeckte Bedarf wird von den beiden Mitglieds-
gemeinden des Schulverbandes je zur Hälfte getragen.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen
Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
40.000,00 € festgesetzt.

§ 6 Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in
Kraft.

Eisenberg, den 27. Februar 2020

Schulverband Eisenberg

Kössel, Schulverbandsvorsitzender

II. Diese Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostall-
gäu mit Schreiben vom 20.02.2020, Az. 10-9410.5, rechts-
aufsichtlich behandelt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom
Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten
amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffent-
lich bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Eisenberg,
Pröbsterer Straße 9, 87637 Eisenberg, zu den allgemeinen
Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2
BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, § 4 BekV).“

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Eapl.: 10-9410.5

Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bay- erischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungs- gesetzes (VwZVG);

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZVG Bekanntmachung

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Vivi-
enne Barmashev, geb. 16.09.2009. Mitteilung über den

Übergang von Unterhaltsansprüchen auf den Freistaat Bayern gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz. Unterhaltspflichtiger: Stefan Kotschkin, geb. 28.05.1982 derzeit unbekanntem Aufenthalts. Das Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 10.02.2020 an den Unterhaltspflichtigen kann beim Landratsamt Ostallgäu in 87616 Marktoberdorf, Schwabenstraße 11, Zimmer B 115, 1. Stock, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.
Mohr, Regierungsdirektor Eapl.: 21-U-B-18624

Bekanntmachung

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Hier: Herr Tomasz Rafal Porebski, geb. 09.02.1990 in Krakau, wohnhaft in 31-234 Krakau (Polen), Marczyńskiego 2 49

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Der Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 12.02.2020, Aktenzeichen: 30-1430; Grund der Anordnung: Androhung von unmittelbarem Zwang bzgl. der Vorlage des Führerscheines, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Stefan Miller, Verwaltungsfachwirt Eapl.: 30-1430

Bekanntmachung

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Hier: Herr Aldo Piperi, * 11.03.1995 in Selenice, wohnhaft in GB - N135SH London, Hedge Lane 18 (bei Odise Seferay)

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 19.02.2020, Aktenzeichen 30-1430. Grund der Anordnung: Beibringung eines Fahreignungsgutachtens, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Stefan Miller, Verwaltungsfachwirt Eapl.: 30-1430